

## ANWENDUNG DER LINDNER-GEHEIMHALTUNGS-VORSCHRIFT

- Die Parteien, einerseits der Lieferant und andererseits die LIMA Holding GmbH sowie die LINDNER-Recyclingtech GmbH (beide abgekürzt als LINDNER bezeichnet) planen eine Geschäftsbeziehung, für deren Abwicklung der Austausch von Informationen während der Dauer dieser Geschäftsbeziehung, sowie auch bereits vor Beginn dieser Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- Gegenstand der vorliegenden Geheimhaltungsvorschrift sind alle aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und/oder der Erfüllung der geplanten Geschäftsbeziehung, wie immer gearteten Informationen – insbesondere technischer oder kommerzieller Art – welche von LINDNER und/oder deren Kunden und sonstigen Geschäftspartnern dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder offen gelegt werden bzw. wurden oder welche Informationen durch LINDNER, oder durch Kunden oder sonstige Geschäftspartner von LINDNER an den Lieferanten übergeben oder sonst zugänglich gemacht werden bzw. wurden oder welche Informationen sonst dem im Zusammenhang gegenständlichen Zusammenarbeit - auf welche Weise immer - zugänglich werden bzw. wurden. Davon umfasst sind insbesondere aber nicht ausschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von LINDNER, sowie deren Kunden und sonstigen Geschäftspartner, übergebene oder zugänglich gemachte technische Zeichnungen und Unterlagen, Darstellungen, Informationen über betriebswirtschaftliche Unterlagen, sämtliches Know-how, sowie unternehmensbezogene Daten etc.
  - Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind lediglich allgemein bekannte, jedermann zugängliche Informationen, und Informationen, die den allgemein bekannten Stand der Technik und Wissenschaft wiedergeben.
- Der Lieferant erklärt, dass er bislang über teilweise Informationen, wie sie unter Punkt 2. beschrieben sind, verfügt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche unter Punkt 2. beschriebenen Informationen den Regelungen dieser Vereinbarung unterworfen werden.
- 4. Der Lieferant verpflichtet sich zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung alle unter Punkt 2. beschriebenen Angelegenheiten und Informationen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im herkömmlichen Sinn handelt. Eine Weitergabe an Dritte, natürliche oder juristische Personen, ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, es liegt eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LINDNER vor. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt ohne jede wie immer geartete Einschränkung.
- Die Verschwiegenheitspflicht des Lieferanten gilt uneingeschränkt auch gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und sonstigen beigezogenen Personen,

- sowie gegenüber Unternehmen, an denen der Lieferant direkt oder indirekt beteiligt ist.
- 6. Eine Weitergabe ist ausnahmsweise an jene Mitarbeiter erlaubt, welche sich gegenüber dem Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung in zumindest gleicher wie der hier vereinbarten Weise verpflichtet haben, sofern die Weitergabe der hier vertragsgegenständlichen Informationen zur Erfüllung der unter Punkt 1. des Vertrages angeführten Zusammenarbeit notwendig ist.
- Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die im gegenständlichen Zusammenhang der mit gemäß Punkt Zusammenarbeit 1. erlangten Informationen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von LINDNER für anderwärtige Projekte als die von LINDNER beauftragten, zu verwenden oder in sonst irgendeiner Weise zu verwerten oder eine solche Verwendung oder Verwertung durch einen Dritten, in welcher Weise auch immer, zu gestatten, zu fördern oder zu unterstützen.
- Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall des Nichtzustandekommens der Zusammenarbeit, nach Beendigung der Zusammenarbeit, sowie jeweils nach Aufforderung durch LINDNER alle Informationen an LINDNER vollständig zurückzustellen bzw. nach deren Anweisung zu vernichten; davon umfasst sind sämtliche Unterlagen in Papierform, auf Datenträger gespeicherte, sowie auf sonstigen Trägermedien enthaltene oder übertragene Informationen, welche der Lieferant von LINDNER erhalten hat oder die ihm sonst wie zugekommen sind. Die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Abschriften, oder sonstige Maßnahmen, durch welche Informationen, in welcher Form immer vom Lieferanten vervielfältigt werden oder auf ein Trägermedium übertragen werden, sind dem Lieferant ohne vorherige Zustimmung ausdrücklich untersagt. Allenfalls angefertigte Kopien, Abschriften, Übertragungen auf Trägermedien etc. sind von der Verpflichtung zur Rückstellung bzw. Vernichtung ebenfalls umfasst. Ausgenommen sind automatisch erstellte Datensicherungskopien.
- 9. Diese Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten gilt zeitlich unbeschränkt und beginnt mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung. Sie gilt daher nicht nur für die Dauer der Zusammenarbeit, sondern wirkt auch nach deren Beendigung zeitlich unbegrenzt fort. Ein etwaiges Recht zur ordentlichen Auflösung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird einvernehmlich, ausdrücklich und zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen. Auf jedes sonstige außerordentliche Auflösungsrecht wird ebenfalls zeitlich unbegrenzt sofern rechtlich zulässig wechselseitig verzichtet.
- 10. Der Lieferant haftet für den Fall, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung durch einen seiner Mitarbeiter oder sonst beigezogene Personen verletzt wird, wie wenn er selbst diese Vereinbarung verletzt hätte. Für den Fall, dass es zu einer Preisgabe der dieser

1

Geheimhaltungsvereinbarung unterliegenden Informationen an Dritte oder zu einer Veröffentlichung oder einer wie immer gearteten, dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Verwertung dieser Informationen kommt, haftet der Lieferant für diese Indiskretion, Veröffentlichung bzw. Verwertung, durch wen auch immer sie stattfindet, wenn er nicht in der Lage ist, nachzuweisen, dass die Indiskretion, Veröffentlichung, Verwertung etc. weder durch ihn noch durch Dritte, für die er im Sinne dieser Vereinbarung einzustehen hat, erfolgt ist. Gelingt dem Lieferanten dieser Nachweis nicht, wird hiermit vereinbart, dass er diesfalls für die Indiskretion, Veröffentlichung und Verwertung etc. in gleicher Weise haftet, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte.

- 11. Für den Fall, dass der Lieferant eine der in dieser Vereinbarung niedergelegten Verpflichtungen verletzt oder ein Dritter diese Verpflichtungen verletzt, für welchen der Lieferant nach bürgerlichen Recht oder den Regelungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen hat, wird vereinbart, dass diesfalls der Lieferant eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe pro Verstoß in Höhe von EUR 50.000.- zu bezahlen hat. Das Recht (im Falle einer vorsätzlichen Verletzung des Vertrages durch den Lieferanten) von LINDNER, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt durch die Leistung dieser Vertragsstrafe unberührt.
- 12. Sollte Bestimmung eine Geheimhaltungsverpflichtung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführung aller Bestimmungen Geheimhaltungsverpflichtung nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien dieser Geheimhaltungsverpflichtung unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 13. Auf eine Anfechtung der gegenständlichen Geheimhaltungsverpflichtung wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder eines sonstigen Grundes wird einvernehmlich und wechselseitig verzichtet. Diese Verzichte werden von den Parteien dieser Geheimhaltungsverpflichtung wechselseitig angenommen.
- 14. Die Parteien dieser Geheimhaltungsverpflichtung vereinbaren hinsichtlich dieser Vereinbarung sowie der unter Punkt 1. beschriebenen Zusammenarbeit ausdrücklich die Geltung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 15. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. LINDNER ist alternativ hierzu berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des in Anspruch genommenen Lieferanten zu wählen (Gerichtsstand am Sitz des Beklagten).
- 16. Darüber hinaus ist LINDNER berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen LINDNER und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ergeben, durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten

Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt.